2. Aufl., Art. 189 Ann. 2; Schneiber u. Fick, Komm., Art. 189 Ann. 1; vgl. auch § 406 des deutschen B.-G.-B. gegen= über § 303 des I. Entw.) Dagegen verhält es sich anders da, wo die Gegensorderung des Schuldners erst nach der (abgetretenen) Hauptsorderung fällig wird: hier konnte er niemals erwarten, die Einrede der Kompensation gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger erheben zu können; er kann sie daher auch dem Cesssionar nicht entgegenstellen. Die oben aufgeworfene Frage ist sonach zu verneinen und die Einrede der Kompensation mithin abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 30. Januar 1899 in allen Teilen bestätigt.

39. Urteil vom 28. April 1899 in Sachen Kreditanstalt St. Gallen gegen Edert.

Bereicherungsklage, Art. 70 ff. O.-R. Sparkassebüchlein mit der Legitimationsklausel; rechtliche Natur. Cession der Sparkasseguthaben? Verpfändung derselben; Art. 215 O.-R. — Derartige Sparkassebüchlein können nicht Gegenstand des Retentionsrechts (Art. 224 O.-R.) sein.

A. Durch Urteil vom 12./27. Januar 1899 hat das Kanstonsgericht bes Kantons St. Gallen erkannt:

Die Klage ift im Sinne ber Erwägungen geschützt.

- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und folgende Anträge gestellt:
 - 1. Die Klage sei abzuweisen.
- 2. Es seien diejenigen Evitionsakten, welche von den Parteien ins Recht verlangt worden seien, jedoch nicht vorgelegen haben, einzusordern, speziell das Guthabenbüchlein Nr. 7523 der Hypo-thekenbank Basel, in Kopie oder beglaubigtem Duplikat.

3. Eventuell sei die Streitsache an die Vorinstanz zum Zwecke der Aktenvervollständigung zurückzuweisen, und der Beklagten der Zeugenbeweis dasur abzunehmen, daß im Bankverkehr die kanstonsgerichtliche Auslegung des Art. 184 Abs. 2 O.=R. nicht als richtig angesehen werde, derselbe vielmehr annehme, daß in Fällen wie der vorliegende die schriftliche Beurkundung der Eession von Sparkassachen, Guthabenbüchlein, durch den Hinterleger, auf bessen Kamen sie nicht lauten, nicht nötig sei.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Berufungsklägerin diese Anträge; der Anwalt der Berufungsbesklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung desangesochtenen Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der fallite und flüchtig gewordene Pfarrer Eugster trat am 5. Rult 1894 mit der beklagten Kreditanstalt St. Gallen in Beschäftsverbindung durch Erhebung eines Darlebens von 7000 Fr. gegen hinterlegung von Wertpapieren, welchem bald weiteregleiche Geschäfte folgten. Um 23. August 1894 stellte er, auf gedrucktem Formular der Beklagten, für ein empfangenes Dar= lehen ein Schuldanerkenntnis von 12,000 Fr. aus mit der Bemerkung, er hinterlege ihr als Sicherheit für diese, sowie allfällig übrige Verbindlichkeiten in Faustpfandrechten diverse Papiere laut Berzeichnis. Um 24. Auguft 1894 übergab Gugfter ber Beklagten als Hinterlage 21 Werttitel im Nominalbetrage von 38,818 Fr. 65 Cts. und sodann am 9. Oktober ein auf den Namen der Klägerin ausgestelltes Depositenbuchlein Nr. 4997 der Sandwerkerbank Basel, und ein Suthabenbüchlein Rr. 7523 der Sypothekenbank in Basel, ebenfalls auf ten Namen der Rlägerin lautend. Das Depositenbüchlein wies per 1. Dezember 1897 ein Guthaben der Klägerin von 3210 Fr. 85 Cts., und das Gut= habenbüchlein per Ende 1897 ein solches von 6871 Fr. auf. Auf dem Umschlag bes Depositenbüchleins sind die für Annahmevon Depositen bestehenden Bestimmungen abgedruckt, worunter folgende: "Die Einleger erhalten auf den Namen ausgestellte mit "ber Unterschrift des Direktors versehene Büchlein, worin alle "Ein= oder Ruckzahlungen eingetragen und mit dem Bisa bes-"Raffiers versehen werben. Bei gangen ober teilweisen Ruckzah=

"lungen ist die Verwaltung berechtigt, den Vorweiser eines Buch-"leins als von dem rechtmäßigen Eigentümer zum Rückzug des "Guthabens bevollmächtigt zu betrachten, und entschlägt fich somit "ber Berantwortlichkeit für allfälligen Migbrauch biefes Büchleins." Das Original des Guthabenbuchleins Nr. 7523 ift nicht zu ben Akten gebracht worden. Die Vorinstanz stellt aber thatsächlich fest. daß die Klägerin in ihrem mündlichen Vortrage behauptet habe, basselbe enthalte die gleiche Bestimmung, wie das andere, und daß diese Behauptung von der Beklagten nicht bestritten und daber gemäß § 132 ber ft. gall. C.=B.=D. als wahr anzunehmen sei. Am 2. November 1894 gab die Beklagte der Hupothekenbank Basel und am 3. Dezember al. 3. ber Handwerkerbank in Basel von der Verpfändung der beiden Buchlein Kenntnis. Ende Mai 1897 wurde über Bfr. Eugster ber Konkurs eröffnet. In dem= felben melbete die Beklagte eine Forderung von 21,625 Fr. an und machte dafür u. a. auch ein Kaustpfandrecht an den beiden Büchlein geltend. Dieselben wurden von der Konkursverwaltung burch Inkasso vom 1. und 3. Dezember 1897 liquidiert und er= gaben einen Borerlös von 695 Fr. 75 Cts., welcher der Rlage= rin in bar behändigt wurde. Die Klägerin hatte im Konkurse Eugster bas Eigentum an den beiden Büchlein resp. an dem ein= kassierten Betrag angesprochen, und bas Pfandrecht der Beklagten bestritten, war aber vom Konkursgericht wegen Inkompetenz abgewiesen worden, weil ber Gerichtsstand da begründet sei, wo das Pfandrecht konstituiert worden. Die Klägerin erhob hierauf in St. Gallen gegen die Rreditanftalt St. Gallen Rlage mit dem Rechtsbegehren: Es sei gerichtlich zu erkennen, die Rlägerin sei Eigentümerin der beiden auf ihren Namen lautenden Guthabenbuchlein Nr. 7523 der Hypothekenbank in Basel und Nr. 4997 ber Handwerkerbank in Basel, die Beklagte sei daber pflichtig, die genannten Guthabenbüchlein oder beren Wert unbeschwert an die Rlägerin herauszugeben. Bur Begründung diefer Rlage führte fie an: Sie sei im Sommer 1894 in der Kneippschen Anstalt in Dugnang als Rurgaft gewesen. Gugster muffe von ihren Bermögensverhälnissen Renntnis bekommen haben, und habe sie damals ersucht, ihm durch Übergabe von Effekten auszuhelfen, welchem Ansinnen sie jedoch nicht entsprochen habe. Darauf sei Gugster

im Oftober 1894 nach Basel gekommen und habe sie veranlagt, ihm damals das Büchlein Nr. 7523, und nach eirea 4 Wochen auch bastenige auf die Handwerkerbank zu überlassen, gegen das Berfprechen, ihr diefe Buchlein binnen furzem wieder zurückgeben zu wollen. Sie sei Eigentumerin dieser Sparhefte, welche keine Inhaberpapiere seien. Für beren Berpfändung gelte Art. 215 D.=R.; eine schriftliche Verpfändung liege weder von ihrer Seite noch seitens des Debitors Eugster vor. Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an und machte im wesentlichen geltend: Die beiden Büchlein seien dem Eugster übergeben worden zum Zwecke ber Geldbeschaffung. Eine besondere Form sei hiefur nicht notwendig gewesen. Es sei anzunehmen, daß die Klägerin die beiden Titel dem Eugster zu Gigentum übergeben habe. Aber auch wenn fie biefelben nur zur Verpfändung übergeben, fo fei diefelbe boch rechtsgültig erfolgt, und zwar auch nach Art. 215 O.=R. Der Schuldner sei von der Verpfändung benachrichtigt und die beiden Schuldscheine seien dem Pfandgläubiger übergeben worden. Much die schriftliche Beurkundung sei erfolgt: In dieser Beziehung handle es sich um eine Frage ber Interpretation des Obligo vom 23. August 1894. Dieses bedeute eine generelle Verpfändung in bem Sinne, daß der Unterzeichner des Obligo für feine sowohl im Zeitpunkt der Unterzeichnung, als später vorhandenen Berbindlichkeiten gegenüber der Beklagten dieser diverse Papiere laut Berzeichnis, d. h. diejenigen Papiere, welche auf einem zu erstellenden und fortzuführenden Berzeichnis notiert werden, in Kauft= pfandrechten hinterlegt werden. Eventuell mache die Beklagte ein Retentionsrecht an den beiden streitigen Kaffabuchlein, bezw. deren Erlöß geltend nach Art. 224 D.=R.

2. Zu ber von der Berufungsklägerin beantragten Aktenvervollsständigung ist keine Veranlassung vorhanden (was des näheren ausgeführt wird).

3. In der Sache selbst ist zu bemerken: Die vorliegende Klage stellt sich als condictio sine causa, Klage aus ungerechtsfertigter Bereicherung dar. Denn die Klägerin verlangt von der Beklagten Rückerstattung der von dieser bei der Handwerkerbank und der Hypothekenbank Basel erhobenen Beträge, weil die Beklagte zu diesem Bezuge nicht berechtigt gewesen sei, und ihr kein Rechts=

arund, wonach fie die bezogenen Beträge behalten durfe, zur Seite stebe, die Beklagte also durch Rückhaltung jener Beträge ohne Grund bereichert wäre, und zwar auf Rosten der Rlägerin, da dieselben ihr gehören. Fragt es sich nun, ob die Beklagte die guruckgeforberte Summe ohne rechtfertigenden Grund bei den beiden Geldinftitu= ten bezogen habe, so ist davon auszugehen, daß die beiden Sparkassabüchlein, welche die Klägerin dem Bfr. Gugster übergeben, und dieser bei der Beklagten hinterlegt hat, nicht Träger der darin verurkundeten Forberungsrechte, also keine Wertpapiere, sondern lediglich Legitimationspapiere, Beweisurkunden, sind. Denn nach bem klaren Inhalt der denselben aufgedruckten Bestimmungen hat ber Inhaber als folcher kein Recht auf Zahlung gegen ben Schuldner, sondern bloß der Schuldner ein Recht auf Zahlung an den Anhaber. Allerdings ist in den Bedingungen der Sand= werkerbank Basel (welchen diesenigen der Hopvothekenbank nach der Feststellung ber Borinstanz gleichlauten) nicht gusdrücklich gesagt, baß die Schuldnerin fich die Legitimationsprüfung vorbehalte. Allein ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt war auch nicht not= wendig, vielmehr folgt die Berechtigung derselben zur Legitima= tionsprüfung schon daraus, daß sie sich lediglich das Recht wahrte, an den Vorweiser des Buchleins Zahlung zu leisten, dagegen überall keine solche Pflicht übernahm, und nach dem Wortlaut der Bestimmungen offenbar auch nicht übernehmen wollte. Wie das Bundesgericht in seinen Entscheidungen in Sachen Appenzeller gegen Brand und Hofmann gegen Wüthrich (Amtl. Samml. ber bundesgerichtl. Entscheide Bb. XXIII. S. 786 E. 2 u. S. 1650 E. 3) ausgeführt hat, verkörpern aber solche Urkunden bas For= berungsrecht nicht berart, daß es in feinem Inhalt, seiner Ausübung und Übertragung an diefelben gebunden ware, sondern sie sind, wie einfache Schulbscheine, bloß Beweisurkunden, auf welche die besondern Bestimmungen über Inhaberpapiere und indossable Papiere (welche das Obligationenrecht einzig als eigentliche Wert= papiere anerkennt) keine Amwendung finden, insbesondere nicht die fachenrechtlichen Bestimmungen über Abtretung (Übertragung) und Verpfändung der beweglichen Sachen und Inhaberpapiere. Bielmehr kommen für die Übertragung und Verpfändung der in folden Seften oder Büchern verurkundeten Forderungsrechte ein=

fach die Bestimmungen über Abtretung und Verpfändung gewöhn= licher Schuldsorderungen zur Anwendung, und ist daher zu un= tersuchen, ob denselben in casu Genüge geleistet sei.

4. Bas nun zunächst die von der Beklagten behauptete Ceffion ber beiden Sparkassaguthaben an Eugster anbetrifft, so ist ber Vorinstanz barin beizutreten, daß der Beweiß bafür, daß eine folche Cession erfolat sei, nicht erbracht worden ist. Denn es lieat nichts weiteres vor, als daß die Klägerin dem Eugster die beiden Hefte mit der Erklärung und zu dem Zwecke übergeben hat, damit er sich durch dieselben Geld verschaffe. Die Übergabe erfolgte also allerdings, wie die Rlägerin anerkannt hat, zum Zwecke ber Gelbbeschaffung durch Eugster. Die Klägerin hat aber ausbrücklich bestritten, daß sie bemselben das Recht eingeräumt habe, die beiden Guthaben bei der Handwerkerbank und der Hypothekenbank einzuziehen, wozu er felbstwerständlich im Kalle einer wirklichen Abtretung ohne weiteres berechtigt gewesen ware. Es ist auch die Annahme unbedenklich, daß Eugster, wenn ihm die beiden Gut= haben wirklich cediert worden wären, nicht unterlassen hätte, die= felben zu realisieren, statt sich durch deren Verpfändung teureres Geld zu verschaffen, so daß auch das Berhalten Eugsters für Richtigkeit der Behauptung der Klägerin spricht, daß eine Abtretung nicht stattgefunden habe. Damit steht in Übereinstimmung, daß auch die Konkursmasse Eugster die beiden Guthaben nicht für sich, als Attivum Eugsters, in Anspruch genommen, sondern ben Überschuß über die Bfandforderung der Beklagten hinaus, ber Klägerin zugestellt hat. Es kann auch nicht etwa gesagt werben, daß der Zweck, zu dem die beiden Büchlein dem Eugster übergeben worden sind, nämlich die Geldbeschaffung, nur durch Abtretung habe erreicht werden können, und daher die Klägerin wegen dieses Zweckes die Abtretung habe wollen muffen. War, wie mit der Vorinstanz angenommen werden muß, der Zweck der Übergabe der beiden Büchlein, dem Eugster die Beschaffung von Geld durch Verpfändung berselben, bezw. der darin verurkundeten Forderungen zu ermöglichen, so konnte diefer Zweck ohne Zweifel dadurch erreicht werden, daß die Klägerin den Eugster bevollmächtigte, die Forderungen in ihrem Namen, als ihr Stellver= treter, zu verpfänden. Gewiß können gewöhnliche Schuldforderun=

gen nicht wie Wertpapiere, speziell Inhaberpapiere, und beweg= liche Sachen zum Awecke der Verpfändung verliehen, sondern nur vom Gläubiger selbst verpfändet werden, und ist eine andere Ver= son, als der Gläubiger, nicht in der Lage, ein Pfandrecht an folchen Forderungen zu bestellen. Allein der Gläubiger braucht die Verpfändung nicht perfönlich vorzunehmen, sondern er kann eine andere Person ermächtigen, dieselbe als sein Stellvertreter zu bewerkstelligen. Im Gegensatz zu der Annahme der Borinftang muß in der Übergabe der beiden Sparkassabüchlein zu dem von der Rlägerin (wie sie anerkannt) dem Eugster gegenüber erklärten Aweck eine solche Ermächtigung gefunden werden, indem nur bei biefer Auslegung ber Erklärung ber Rlägerin ein vernünftiger Sinn zukommt. Zwar ift nicht unwahrscheinlich, baß sowohl Eugster, als die Klägerin, die Sparkassehüchlein als Wertpapiere angesehen haben und davon ausgegangen feien, daß die Berpfandung der darin verurkundeten Forderungen durch bloße Übergabe ber Urkunden erfolgen könne; allein völlig sicher ist dies doch nicht, und es darf daher aus dem Verhalten der Klägerin nicht gefolgert werden, daß sie den Eugster bloß zur Verpfändung der Forderungen in seinem eigenen Namen, nicht aber auf ihren Namen, als ihr Stellvertreter habe ermächtigen wollen. Es fragt sich daher, ob Eugster von der ihm erteilten Vollmacht Gebrauch gemacht und die in den beiden Büchlein verurkundeten Forderun= gen wirklich der Beklagten rechtsgültig verpfändet habe.

5. Diese Frage muß jedoch verneint werden. Für die Beantswortung derselben ist Art. 215 D.-R. maßgebend, und nun ist allerdings zwei Erfordernissen, welche diese Gesetzesbestimmung aufstellt, Genüge geleistet, nämlich der Benachrichtigung des Schuldners und der Übergabe der Schuldurkunde an den Pfandsgläubiger, dagen ist das dritte Ersordernis, die schriftliche Beurstundung der Berfändung, nicht erfüllt. Die Beklagte beruft sich für ihre gegenteilige Behauptung auf die Pfandklausel des Obligos vom 23. August 1894, indem sie in derselben eine generelle Berspfändung erblickt, welche sich auf alle diesenigen Papiere erstrecke, welche ihr damals oder später von Eugster übergeben, und von ihr auf das Hinterlagenverzeichnis aufgetragen worden seine. Für diese Interpretation stellt sie namentlich ab auf ihren Berkehr mit

Eugster, wie berselbe sich nach ber Ausstellung bes Obligo that= fächlich geftaltet hat. Allein diese Beweisführung geht fehl, indem fie einfach darauf hinausläuft, daß die Pfandklausel in dem Obligo vom 23. August 1894 beshalb auf die Berpfändung der beiden Guthaben bezogen werden muffe, weil die Parteien verfäumt haben, deren Verpfändung besonders schriftlich zu bekunden. Nach ihrem klaren Wortlaut bezieht fich nämlich die erwähnte Pfandklaufel nur auf die bamals der Beklagten übergebenen "biversen Papiere," welche allerdings nicht blok für das damals von Eugster erhobene Darleben, sondern auch für dessen übrige - ohne Zweifel auch später entstehenden - Berbindlichkeiten als Sicherheit haften follten, und nun fteht feft, daß die Ubergabe und Verpfändung der beiden Buchlein erft viel später, im Oftober und November 1894, erfolgt ist, Eugster die Büchlein am 24. August noch gar nicht beseffen, und damals keine Partei an deren Verpfändung gedacht hat. Wollte man übrigens die Pfand= verschreibung vom 23. August 1894 nicht blok auf die damals ber Beklagten übergebenen Papiere beschränken, sondern auch auf solche Papiere beziehen, welche später mit dem Willen Gugsters in den Gewahrsam der Beklagten gelangen wurden, so ware es gleichwohl unmöglich, barin auch eine rechtsgültige Berpfändung der beiden Guthaben der Klägerin auf die Hpothekenbank und Handwerkerbank in Bafel zu erblicken, indem die diese Guthaben verurkundenden Büchlein keine Wertpapiere, sondern lediglich Le= gitimationspapiere sind, welche, abgesehen von der Legitimations= flaufel, die rechtliche Natur gewöhnlicher Schuldscheine haben, die Berpfändung solcher Forderungen, welche nicht in Urkunden ver= förpert sind, aber unbedingt die Errichtung einer Berpfändungs= urkunde voraussetzt, in welcher die verpfändete Forderung deutlich bezeichnet ist, zumal die Benachrichtigung des Drittschuldners nach Obligationenrecht nicht vom Verpfänder ausgehen muß, sondern auch vom Pfandgläubiger geschehen kann. Daß die Abschrift des Hinterlegungsverzeichniffes, welches die Beflagte dem Eugster zu= gestellt hat, die Verpfändungsurkunde nicht zu erseigen vermag, liegt auf der Hand, da dasselbe der Unterschrift Eugsters entbehrt.

6. Nicht verständlich ift, wie die Beklagte daraus, daß die Pfandrechtsansprache im Konkurse Eugster anerkannt worden ist,

gegen die Klägerin etwas für sich herleiten will. Die Konkurs=
masse hat sich ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß die
beiden Sparhefte, resp. die darin verurkundeten Forderungen, nicht
dem Gemeinschuldner Eugster gehören, und das Konkursgericht
hat auf die von der Klägerin erhobene Klage hin es abgelehnt,
die Frage zu entscheiden, ob der Beklagten ein gültiges Pfand=
recht an den Forderungen bestellt worden sei, weil nur der Richter
am Orte der Begründung des Psandrechts zum Entscheid dieser
Frage zuständig sei. Den Rechten der Klägerin ist daher durch
die Borgänge im Konkurse Eugster in keiner Weise präsudiziert,
indem die Konkursmasse sich einsach auf den Boden gestellt hat,
daß die Frage, ob der Beklagten ein Psandrecht an den beiden Forberungen zustehe, nicht sie, sondern lediglich die Parteien dieses
Prozesses angehe und daher zwischen ihnen zum gerichtlichen Austrag zu bringen sei.

7. Ebenso ist klar, daß die bloße Möglichkeit der Einkassierung ber beiben Guthaben auf Seite ber Beklagten für ben Entscheid des vorliegenden Prozesses gang ohne Ginfluß sein muß. Daraus, daß sich die Schuldner der Guthaben das Recht vorbehielten, an den Vorweiser des Büchleins zu leisten, können nur fie Rechte gegen ben Gläubiger herleiten, bagegen kann ein Dritter, welcher die Forderung eingezogen hat, sich darauf gegenüber dem wahren Gläubiger nicht berufen. Sein Bezugsrecht kann sich vielmehr nur baraus ergeben, daß ihm an der betreffenden Forderung ein jol= ches Recht eingeräumt worden ist, welches ihn zum Bezuge recht= lich befugt erscheinen läßt, also entweder ein Gläubigerrecht, oder ein Pfandrecht mit der Befugnis zur Einkassierung der Forderung, ober ein Mandat, eine Anweisung, wonach der Dritte, sei es im Interesse des Gläubigers, sei es im eigenen Interesse, zum Ginzug bevollmächtigt wurde. Von allebem ist in casu keine Rebe; viel= mehr hat die Beklagte die Forderungen lediglich als vermeint= licher Pfandgläubiger eingezogen, mährend ihr in That und Wahrheit ein solches Pfandrecht nicht zustand. Sie hat daher die von der Rlägerin zurückgeforderte Summe ohne Rechtsgrund erhalten und ist durch dieselbe ohne rechtfertigenden Grund auf Roften der Klägerin bereichert.

8. Was schließlich das von der Beklagten eventuell geltend

gemachte Retentionsrecht anbetrifft, so ist basselbe von der Vorinstanz mit Recht verworfen worden. Denn Art. 224 O.=R. kennt nur ein Retentionsrecht an beweglichen Sachen und Wertzpapieren, und zu den letzteren gehören nun eben die beiden Sparkassächlein nicht. Allerdings sind dieselben bewegliche Sachen, aber sie haben, da sie bloße Beweisurkunden sind, keinen Vermögenswert, weshalb sie nicht Gegenstand des Netentionsrechts im Sinne des Art. 224 O.=R. sein können. (Brgl. bundesger. Entsch. Bd. XI, S. 384 E. 6 u. Bd. XX, S. 376 E. 8.)

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 12./27. Januar 1899 in allen Teilen bestätigt.

40. Urteil vom 29. April 1899 in Sachen Brunner gegen

Unfall versich erungs = Gefellschaft "Burich."

Unfallversicherung, Durch Trunkenheit herbeigeführter Unfall; Beweislast. Thatsächliche Feststellung. Verletzung der Anzeigepflicht.

- A. Durch Urteil vom 17. Januar 1899 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:
- 1. Die Klägerin, Witwe Brunner, ift mit ihrem Nichteintretensschlusse gegenüber der Beweisbeschwerde der Beklagten, Transport= und Unfallversicherungsaktiengesellschaft Zürich, abgewiesen.
 - 2. Die Beklagte ift mit ihrer Beweisbeschwerde abgewiesen.
 - 3.
- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Es sei in Abänderung des angesochtenen Urteils die Klage zuzusprechen.
- C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Klägerin diesen Berufungsantrag.